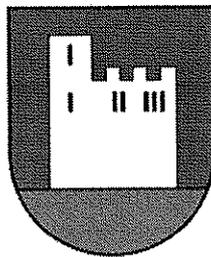


Gemeinde Lauerz



STRASSENBEITRAGS- REGLEMENT

vom 5. Juni 2005

Gemeinde Lauerz

Reglement über Beiträge an den Strassenunterhalt von Strassengenossenschaften und Privaten

Art. 1

Die Gemeinde leistet an den zweckmässigen Unterhalt von Strassen, die von Strassengenossenschaften und Privaten unterhalten werden, Beiträge. Die Beiträge gliedern sich

- a) einerseits in jährliche, pauschale Beiträge im Umfang des gemäss Art. 3 lit. a definierten Verteilschlüssels und
- b) in individuelle Beiträge gemäss Voraussetzungen nach Art. 6.

Art. 2

Beiträge gemäss Art. 1 lit. a und b werden ausgerichtet wenn;

- a) die Strasse dem öffentlichen Verkehr geöffnet ist oder auf der mindestens ganzjährig der Zubringerdienst gestattet ist, und die ganzjährig und dauernd bewohnte Häuser oder Betriebe erschliesst.
- b) die Strasse sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anmeldung zur Erlangung von Gemeindebeiträgen in gutem Zustand befindet.
- c) die Strasse laufend unterhalten wird.
- d) die Strasse eine Mindestlänge von 150 m aufweist.

Zur Beurteilung der Voraussetzung kann der Gemeinderat Fachleute beiziehen.

Art. 3

- a) Die Beitragshöhe der einzelnen Gesuchsteller richtet sich nach dem vom Gemeinderat festzulegenden Verteilschlüssel. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die Strassenlänge, den höchsten Punkt der Strasse sowie die Anzahl Haushaltungen an der Strasse. Das Hauptgewicht kommt dabei der Strassenlänge zu. Als massgebende Strassenlänge gilt dabei die Strecke ab Einmündung bis zum Abzweiger zum letzten noch ganzjährig bewohnten Wohnhaus.
- b) Die maximale Auszahlungshöhe aller Beitragsgesuche zusammen richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Budgetbetrag. Dieser darf jeweils nicht überschritten werden.

Art. 4

- a) Mit den Beitragszahlungen gemäss Art. 1 lit. a gelten die Aufwendungen wie die Strassenunterhaltskosten, die Kosten der Signalisation, der Belagsausbesserung, der Öffnung der Strasse nach Unwettern und anderen Naturereignissen, sowie der Schneeräumung als gedeckt.
- b) Mit den Beitragszahlungen gemäss Art. 1 lit. b gelten die Aufwendungen von grösseren, voraussehbaren Unterhaltsarbeiten und Sanierungen z. Bsp. Belagserneuerungen, Kurvenanpassungen, Verbreiterungen, Stützmauern etc. als abgedeckt.

Art. 5

Wer Gemeindebeiträge gemäss Art. 1 lit. a beansprucht, hat dem Gemeinderat bis spätestens 20. August einzureichen;

- a) Eine Abrechnung über die Unterhaltsarbeiten, samt Rechnungsbelegen und Arbeitsrapporten, für die verfllossene Abrechnungsperiode.
- b) Eine Abrechnung der Zuschüsse Dritter

Die Abrechnungsperiode dauert vom 1. Juli bis 30. Juni. Der Gemeinderat prüft die Abrechnung und veranlasst dessen Auszahlung im Verlauf des 4. Quartals gemäss festgelegtem Verteilschlüssel.

Art. 6

Beiträge, wie sie in Art. 4 lit. b genannt sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn der Gemeinderat den Beitrag zugesichert hat. Vorbehalten bleibt jeweils die Genehmigung der entsprechenden Budgetposition durch die Gemeindeversammlung.

Im Interesse einer möglichst gleichmässigen Belastung der Gemeinde kann der Gemeinderat;

- a) den Gemeindebeitrag in mehreren Raten ausrichten.
- b) die Verschiebung von Unterhaltsarbeiten auf einen späteren Zeitpunkt anordnen, wenn dies der Zustand der Strasse zulässt.

Art. 7

Werden die nach Art. 5 verlangten Abrechnungsbelege nicht oder verspätet eingereicht, kann der Gemeinderat den nächsten Beitrag kürzen oder streichen.

Wer bei der Abrechnung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre oder täuschende Angaben macht, kann vom Gemeinderat für eine bestimmte Zeit von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 8

Beiträge, wie sie in Art. 4 lit. b genannt sind, können nur ausgerichtet werden, wenn die Strasse und ihre Vorrichtungen mit aller zumutbaren Sparsamkeit unterhalten werden. Die Unterhaltskosten dürfen die Kosten vergleichbarer Strassen nicht übersteigen. Bei der Berechnung der beitragspflichtigen Kosten sind Beiträge Dritter in Abzug zu bringen. Ausgewiesene Eigenleistungen werden nach den vom Gemeinderat festgelegten, ortsüblichen Stundenansätzen bewertet.

Art. 9

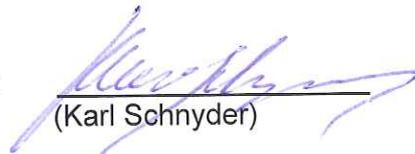
Beiträge nach diesem Reglement werden erstmals im 4. Quartal 2005 für die Periode vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 ausgerichtet.

Art. 10

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 genehmigt. Das Reglement tritt mit der Genehmigung an der Urnenabstimmung in Kraft.

Gemeinde Lauerz

Der Gemeindepräsident:


(Karl Schnyder)

Der Gemeindeschreiber:


(Markus Schnüriger)